Allgemeine Bestimmungen zum Ablauf des Gauschießens

I. Das Preisschießen ist nur für Schützinnen und Schützen des Gaus Altdorf – Neumarkt – Beilngries

II. Für das Schießen gilt die Sportordnung des BSSB bzw. DSB. Federbock ist nicht erlaubt

III. Benötigte Hilfsmittel (Pendelschnüre, Schlinge etc.) sind vom Schützen selbst mitzubringen. Die Zusatzinformationen zum Schützenausweis müssen von dem Versehrten unaufgefordert der Aufsicht vorgelegt werden. Ein Verwenden von Hilfsmitteln ist nur erlaubt, wenn sie im Schützenausweis eingetragen sind.

IV. Schüler bis zum 12. vollendeten Lebensjahr müssen für LG/LP eine Sondergenehmigung des Landratsamtes bei der Anmeldung vorweisen. Für deren Beaufsichtigung hat der jeweilige Verein zu sorgen, für den sie starten.

V. Ein Start bei der Lichtpunktscheibe ist nur für Schüler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr möglich, wenn sie nicht über eine Sondergenehmigung vom Landratsamt verfügen.

VI. Laser-Gewehre für Meyton PLT 2 werden gestellt, können aber auch selbst mitgebracht werden.

VII. Zum Schießen sind nur nach Sportordnung des BSSB und DSB zugelassene Luftgewehre und Luftpistolen zugelassen. Abgelaufene Druckluftkartuschen dürfen nicht verwendet werden.

VIII. Jeder Schütze darf nur einmal je Waffengattung starten; jeder Schütze kann pro Scheibengattung nur einen Preis gewinnen.

IX. Werden Preise / Scheiben / Prämien für die Disziplinen LG und LP zusammengefasst, wird der LP – Teiler mit dem Faktor 3,0 geteilt; die LP - Serie mit dem Faktor 1,03 multipliziert.

X. Auf den Gauscheiben wird bei Teilergleichheit des ersten Platzes ein Stechschießen veranstaltet.
Bei allen anderen Plätzen entscheidet bei Teilergleichheit das Los.
Bei allen anderen Scheibengattungen entscheidet das bessere Deckblatt bzw. die bessere Deckserie; falls nicht vorhanden, entscheidet ebenfalls das Los.

XI. Bei Gleichstand bei der Meistbeteiligung Gesamt entscheidet die höhere Anzahl an Jungschützen.
Bei Gleichstand bei der Meistbeteiligung Jugend entscheidet die höhere Anzahl an Laserschützen.

XII. Geschossen wird im Luftgewehr- und Luftpistolenbereich auf elektronischen Meyton Ständen.

XIII. Probeschießen ist nicht erlaubt.

XIV. Jeder Schütze hat vor Beginn des Schießens eigenverantwortlich die Richtigkeit der am Monitor angezeigten Scheiben zu prüfen. Ebenso übernimmt der Schütze die vollständige Verantwortung für die durch Ihn getroffene Auswahl der Kombinationsmögichkeiten. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Allgemeine Bestimmungen zum Ablauf des Gauschießens

XV. Ist der Schütze mit der Wertung oder Anzeige eines Schusses nicht einverstanden, muss der Schütze sofort die Standaufsicht über den Fehler informieren, ohne einen weiteren Schuss abzugeben. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

XVI. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt der sofortige Ausschluss vom Preisschießen. Eine Rückerstattung der Einlage erfolgt nicht. Im Übrigen gilt für die Durchführung des Schießens neben den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Waffengesetz auch die Standordnung des DSB.

XVII. Unregelmäßigkeiten jeder Art, sowie der Versuch dazu, bewirken den sofortigen Ausschluss vom Preisschießen und führen zum Verlust aller Ansprüche auf Preise oder Ersatzleistungen. Die Einlage wird nicht erstattet

XVIII. Die Wertung des Schießergebnisses erfolgt nur nach vollständiger Bezahlung der Einlagen inkl. des Nachkaufs. Sie gilt mit der Unterschrift des Schützen als anerkannt.

XIX. Die Ergebnisse werden unmittelbar nach Beendigung des Preisschießens im jeweiligen Schützenhaus und zeitnah im Internet unter www.gau-anb.de sowie www.tsv-pavelsbach.de/abteilung/schuetzen veröffentlicht.

XX. Elektronische Datenspeicherung dient ausschließlich zur Durchführung des Preisschießens. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

XXI. Die Teilnehmer sind mit der Veröffentlichung von Namen, Ergebnissen und Bilder in der Presse und im Internet einverstanden.

XXII. Die Geldreise werden durch unsere Schatzmeister auf die jeweiligen Vereinskonten überwiesen.

XXIII. Jeder Schütze ist für seine Ausrüstung und sein persönliches Eigentum selbst verantwortlich. Für Schäden oder Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

XXIV. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Wettkampfgericht endgültig. Das Wettkampfgericht besteht aus den jeweiligen Schießleiter und zwei Mitgliedern der Gauverwaltung. Die Zusammensetzung des Wettkampfgerichtes wird durch Aushang im Schießstand bekannt gegeben.

XXV. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

XXVI. Auflageschützen werden wie im Aushang am Schießstand für die beschriebenen Kategorien zugelassen und entsprechend auf Teilerschieben mit dem Faktor 1,80 umgerechnet. In der Serie bleiben sie in Ihrer eigenen Klasse.

XXVII. Zum Auflageschießen werden 3 Auflageböcke gestellt, es können aber auch eigene mitgebracht werden.

XXVIII. Änderungen bleiben der Abt. Eichenlaubschützen TSV Pavelsbach vorbehalten.

XXVIII. Es gilt die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.